

Richtlinien zur Förderung von Jugendkulturarbeit aus Mitteln des Bezirks Oberfranken

1. Zweck der Förderung

Mit der Förderung soll die Bedeutung von Jugendkulturarbeit außerhalb kommerzieller Angebote durch die Träger der Jugendarbeit verstärkt werden. Zweck ist die Förderung von überörtlichen Maßnahmen der Jugendkulturarbeit, die der Weiterentwicklung jugendgemäßer kultureller Ausdrucksformen dienen, die also zu kultureller Aktivität anregen und der Erprobung neuer Kulturformen dienen.

2. Gegenstand der Förderung

- Kulturelle Veranstaltungen und Wettbewerbe (z.B. Liedermacher-, Musikfestivals; Kleinkunst, Literatur, Laienspiel, Film usw.), die sich vom verbandstypischen Alltag abheben.
- Erprobung neuer Formen der Jugendkulturarbeit.
- Darstellung von Kinder- und Jugendkulturarbeit in der Öffentlichkeit (z.B. Ausstellungen, Produktion von Filmen)
- Miete bzw. Anschaffung von Materialien und Geräten für zentrale Aktivitäten der Jugendkulturarbeit (z.B. transportable Bühnen, Ausstellungswände, Fachliteratur, Scheinwerfer; auch zum Weiterverleih).

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Bezirksjugendring Oberfranken vertretenen Jugendverbände sowie andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit auf Bezirksebene. Darüber hinaus können auch Kooperationsmaßnahmen zwischen Jugendverbänden und Kreis- und Stadtjugendringen gefördert werden.

4. Förderungsvoraussetzungen

- Die Maßnahme richtet sich an junge Menschen, die in der Regel noch nicht 27 Jahre sind.
- Nicht gefördert werden Theater-, Kultur- und Konzertfahrten sowie Freizeitmaßnahmen mit kulturellen Programmteilen.
- Anschaffungen dürfen nicht aus Landes- bzw. Bundesmitteln gefördert werden.

5. Umfang der Förderung

5.1 Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähige Kosten sind Honorare bzw. Aufwandsentschädigungen, Unterkunft und Verpflegung, Anschaffungs- und Sachkosten, Entleih- und Mietkosten.

5.2 Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 60 % der förderfähigen Kosten, höchstens 1.500,- €.

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

Die Anträge sind auf Formblatt bis spätestens 8 Wochen vor der geplanten Maßnahme bzw. Anschaffung zu stellen mit der Beschreibung der Maßnahme bzw. Begründung für die Anschaffung. Anträge auf eine Förderung mit mehr als 500,- € sind bis zum 1. März des jeweiligen Jahres zu stellen. Beizufügen ist ein Kosten- und Finanzierungsplan.

6.2 Bewilligung

Über die Bewilligung entscheidet der Bezirksjugendring Oberfranken vor Beginn der Maßnahme, nach Möglichkeit vier Wochen nach Vorliegen der Antragsunterlagen.

6.3 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Veranstaltung einzureichen. Er hat folgende Unterlagen zu enthalten:

- tatsächliches Programm und Ausschreibung bzw. Veröffentlichung der Maßnahme
- zahlenmäßiger Nachweis der Einnahmen und Ausgaben
- bei Aktivitäten: Teilnehmer/innenliste
- bei Anschaffungen: Ein Nachweis mit Bezeichnung der beschafften Geräte und der Aufwendungen

Auf der Grundlage des Verwendungsnachweises bewilligt der Bezirksjugendring den Zuschuss in seiner endgültigen Höhe auf der Basis des Vorbescheids.

Beschlossen am 16.11.2001

Gültig ab 01.01.2002